

Zeitschrift: Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare,
Schweizerische Vereinigung für Dokumentation = Nouvelles /
Association des Bibliothécaires Suisses, Association Suisse de
Documentation

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische
Vereinigung für Dokumentation

Band: 50 (1974)

Heft: 1

Artikel: Rechtliche Probleme im Zusammenhang mit Mikrofilmen (Urheberrecht
und Prozessrecht)

Autor: Riklin, Franz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-771045>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtliche Probleme im Zusammenhang mit Mikrofilmen*

(Urheberrecht und Prozeßrecht)

von Dr. *Franz Riklin*, Solothurn

Vorbemerkungen

Ich gehe davon aus, daß der Mikrofilm ein Instrument (technisches Hilfsmittel) für die Speicherung und Archivierung von Dokumenten darstellt. Er ist ein Rationalisierungsinstrument. Ein wichtiger Vorteil besteht zudem in der Platzersparnis. Rechtlich relevant ist der Umstand, daß man mit dem Mikrofilmverfahren Vervielfältigungen von Original Exemplaren herstellen, sowie die Kopien durch Sichtbarmachung oder durch Herstellung neuer Vervielfältigungen weiterverwenden kann.

Mikrofilme sind deshalb rechtlich nicht anders zu behandeln als andere Vervielfältigungsarten, wie z. B. die Fotokopie.

I. Urheberrecht

Es ist vor auszuschicken, daß sich unser Urheberrechtsgesetz (URG) derzeit in Revision befindet. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf das heute noch geltende Gesetz, wobei aber auch Bemerkungen über künftige Lösungsmöglichkeiten abgegeben werden.

1. Urheberrechtliche Normen sind nur maßgebend, wenn ein geschütztes Werk der Literatur und Kunst auf Mikrofilm aufgenommen wird.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, im Detail auf den Werkbegriff einzugehen. Nach früheren Auffassungen war das Kriterium für das Vorliegen eines Werkes der Umstand, daß eine eigenartige oder eigenpersönliche Schöpfung auf dem Gebiet der Ästhetik vorliegen mußte. Die Individualität des Werkschöpfers mußte irgendwie im Werk selber zum Ausdruck kommen. In neuerer Zeit hat ein Berner Hochschullehrer darauf hingewiesen, daß ein solches Kriterium vor allem bei Werken der modernen Literatur und Kunst ungeeignet sei. Er führte deshalb als Kriterium vor allem die statistische Einmaligkeit an. Ein Werk werde dann vom Urheberrecht erfaßt, wenn es statistisch einmalig sei. Aber auch dieser Definition ist Kritik erwachsen. Heute versucht man sich auf einer mittleren Linie zu finden.

* Gekürzte Fassung des Referates an der Arbeitstagung der Schweizerischen Vereinigung für Dokumentation vom 7. 2. 1973 in Zürich.

Als Beispiele von Werken werden im Urheberrechtsgesetz u. a. angeführt: Werke der schönen Literatur, der Musik und der bildenden Künste, wissenschaftliche Werke, Filmwerke, geographische, topographische und sonstige bildliche Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Natur, Werke der Malerei, der Baukunst usw. Gemäß Literatur sind z. B. ebenfalls Werke:

- Radio- und Fernsehsendungen
- grundsätzlich Zeitungs- und Zeitschriftenartikel
- Werbetexte, Werktitel, Briefe und Tagebücher (wenn diese Leistungen eine genügende Originalität aufweisen)
- ästhetische, originale Photographien
- Pläne und technische Zeichnungen (nicht wegen ihres Inhalts, sondern allenfalls wegen der Art der Darstellung, sofern diese einen individuellen Charakter aufweist).

Im weitem wird ein Werk vom Urheberrecht nur dann erfaßt, wenn die Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist. Diese endet in Normalfällen 50 Jahre nach dem Tod des Werkschöpfers.

2. Das Vervielfältigungsrecht (Recht zur Herstellung von Werkexemplaren) ist ein ausschließliches Recht des Urhebers.

Vgl. Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 URG und Troller S. 780 f.

Daraus folgt, daß Vervielfältigungen durch Dritte wie z. B. die Herstellung einer Fotokopie oder eines Mikrofilms in der Regel nur zulässig sind, wenn der Urheber seine Einwilligung gegeben hat. Der Urheber wird seine Einwilligung meist nur gegen eine Entschädigung abgeben. An diesem Beispiel zeigt sich deutlich das ganze System des Urheberrechts. Es hat in wirtschaftlicher Hinsicht den Zweck, den Urheber finanziell sicherzustellen. Deshalb sind diesem grundsätzlich alle Verwertungsarten vorbehalten. Dritten wird er die Erlaubnis für irgendeine Verwertung in der Regel nur gegen Entschädigung geben. Er kann sich dadurch ein Erwerbseinkommen sichern.

Das Urheberrecht gilt allerdings nicht unbeschränkt. Auf zwei Schranken möchte ich an dieser Stelle zurückkommen. Die eine Schranke betrifft das Verhältnis Arbeitnehmer/Arbeitgeber. Gemäß Art. 26 des Entwurfs einer Expertenkommission für ein neues Urheberrechtsgesetz ist bei der Schaffung eines Werkes in Erfüllung eines Vertrages (insbes. eines Auftrages oder Arbeitsvertrages) die andere Vertragspartei, wenn nichts anderes vereinbart ist, befugt, das Werk soweit zu verwenden, als es der Vertragszweck erfordert.

Obwohl eine solche Bestimmung im heute noch geltenden URG nicht enthalten ist, dürfte sinngemäß diese Regelung aufgrund allgemeiner Rechtsprinzipien heute schon gelten.

Zu einer zweiten bedeutsamen Schranke vgl. die nachfolgenden Ziffern 3–6.

3. *Gemäß dem heute geltenden URG ist die Wiedergabe eines Werkes zulässig, wenn sie ausschließlich zu eigenem, privatem Gebrauch erfolgt und mit der Wiedergabe kein Gewinnzweck verfolgt wird.*

Es sei auf Art. 22 URG verwiesen.

Historisch gesehen wurde diese Ausnahme eingeführt, weil man damals vor allem an die Pflege der Hausmusik und an die damit verbundene Handabschrift von Noten dachte. Im übrigen fand man es für richtig, die Privatsphäre vom Urheberrecht auszunehmen. Die damaligen Beispiele (wie das obenerwähnte) fielen ökonomisch für den Urheber nicht ins Gewicht. Durch die Tolerierung solcher Praktiken in der Privatsphäre entstand wohl für den Moment theoretisch ein geringer Verlust für den Urheber; umgekehrt wurde dadurch das Verständnis des Kopisten für die betreffende Kunstgattung geweckt; deshalb wurde er indirekt zum Kauf von Werkexemplaren angeregt. Schließlich gab auch noch die Überlegung für diese Bestimmung den Ausschlag, daß es Mühe bereiten würde, die Einhaltung gegenteiliger Normen zu kontrollieren (vgl. dazu *Troller* S. 793).

Heute hat sich zufolge der modernen Wiedergabetechnik die Situation wesentlich verändert, denken wir nur an Fotokopien, Mikrofilme, Tonbandgeräte usw.

Zur weitem Auslegung von Art. 22 URG vgl. die nachstehenden Ziff. 4 und 5.

4. *Der private Werknutzer hat die Wiedergabe selbst vorzunehmen.*

Vgl. dazu *Troller* S. 794.

Das entspricht der heutigen Auffassung. Der Kopist darf deshalb nicht Dritte mit der Kopienahme beauftragen. Das führt dazu, daß nach der heutigen Rechtslage z. B. Bibliotheken und Unternehmen, die gewerblich Kopien herstellen, nicht im Auftrag eines Privaten ein geschütztes Werk oder Teile desselben wiedergeben dürften (auch nicht gratis). Hingegen kann jemand (z. B. eine Bibliothek) ein rechtmäßig erworbenes Exemplar einem Dritten leihweise zur privaten Benutzung überlassen. Das Verleihrecht steht grundsätzlich dem Eigentümer zu.

5. *Der Gebrauch von Kopien in einem Unternehmen sprengt normalerweise den Rahmen des privaten Gebrauchs.*

Es sei auf *Troller* S. 795 verwiesen.

Troller verweist auf einen deutschen Entscheid, der ausführt, der Gebrauch von Fotokopien in einem Unternehmen sei auch dann nicht persönlich und sprengt den Rahmen des privaten Gebrauchs, wenn die Fotokopien auf Anforderung von einzelnen Sachbearbeitern angefertigt werden, und nicht nur,

wenn dies auf Anweisung leitender Stellen für die diesen unterstellten Abteilungen oder im Auftrage eines Abteilungsleiters für seine Mitarbeiter geschieht. Nach geltendem schweizerischem Recht habe man wohl jeden beruflichen Gebrauch im Herrschaftsbereich des Urhebers zu belassen. *Lutz* (S. 236) ist der Meinung, juristische Personen könnten nicht erlaubterweise Vielfältigungen zum privaten Gebrauch bestellen. Sie handeln stets gewerbsmäßig. Juristischen Personen seien größere Gewerbebetriebe mit mehreren Angestellten gleichzusetzen, wie z. B. Bibliotheken.

6. Die in Ziff. 3–5 skizzierte Regelung befriedigt nicht. Angestrebt wird deshalb eine Erweiterung der Ausnahmen vom Urheberrecht und/oder die Einführung einer gesetzlichen Lizenz.

Die heutige Situation ist aus folgenden Gründen unbefriedigend:

a) Einerseits wird in der Praxis laufend gegen Art. 22 URG verstoßen. Es ist dabei zu beachten, daß Urheberrechtsverletzungen auch strafrechtlich verfolgt werden können. Jedermann, der das Urheberrechtsgesetz verletzt, macht sich in der Regel auch strafbar.

b) Andererseits kommt jemand, der gesetzeskonform handeln möchte, zu keinem Resultat, weil es gar nicht möglich ist, überall die Einwilligungen einzuholen. So kann beispielsweise ein Betrieb, der einen Fotokopierapparat besitzt, unmöglich vor jeder Fotokopie den betreffenden Urheber, der vielleicht im Ausland wohnt, ausfindig machen, um von ihm die Einwilligung einzuholen. Eine gesetzeskonforme Tätigkeit würde eine sinnvolle Benützung von Kopierapparaten verunmöglichen. Analoges gilt für den Mikrofilm.

Da das Gesetz Wissenschaft und Gewerbe nicht am Gebrauch wichtiger technischer Hilfsmittel hindern sollte, ist eine Lösung zu finden, die sowohl der Praxis als auch den Interessen der Urheber gerecht wird. Es gibt dabei zwei Möglichkeiten, nämlich eine Erweiterung der gesetzlichen Ausnahmen oder die Einführung einer gesetzlichen Lizenz.

Eine Erweiterung der Ausnahmen hat die erste Expertenkommission, welche einen Entwurf für ein neues Urheberrechtsgesetz auszuarbeiten hatte, vorgeschlagen. Der entsprechende Artikel hat folgenden Wortlaut:

«Die Herstellung von Werkexemplaren in der ursprünglichen oder in einer bearbeiteten Form des Werkes ist zulässig, wenn sie ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Herstellers erfolgt.

Es ist zulässig, Exemplare von Zeitschriftenartikeln sowie von kurzen Ausschnitten aus Schriftwerken, allenfalls mit den dazugehörigen Illustrationen und aus Werken der Musik durch einen Dritten herstellen zu lassen; solche Exemplare dürfen nur innerhalb des privaten Kreises des Bestellers benutzt werden.

Wissenschaftliche Institute, Betriebe oder öffentliche Verwaltungen dürfen Exemplare von Zeitschriftenartikeln und von kurzen Ausschnitten aus Werken anfertigen lassen, sofern sie wenigstens ein Exemplar des Werkes rechtmäßig zu

Eigentum erworben haben und die weiteren Exemplare zur persönlichen wissenschaftlichen Information ihrer Mitarbeiter benötigen.

Die in den Absätzen 1—3 gegebene Erlaubnis besteht nur mit Bezug auf bekanntgemachte Werke.»

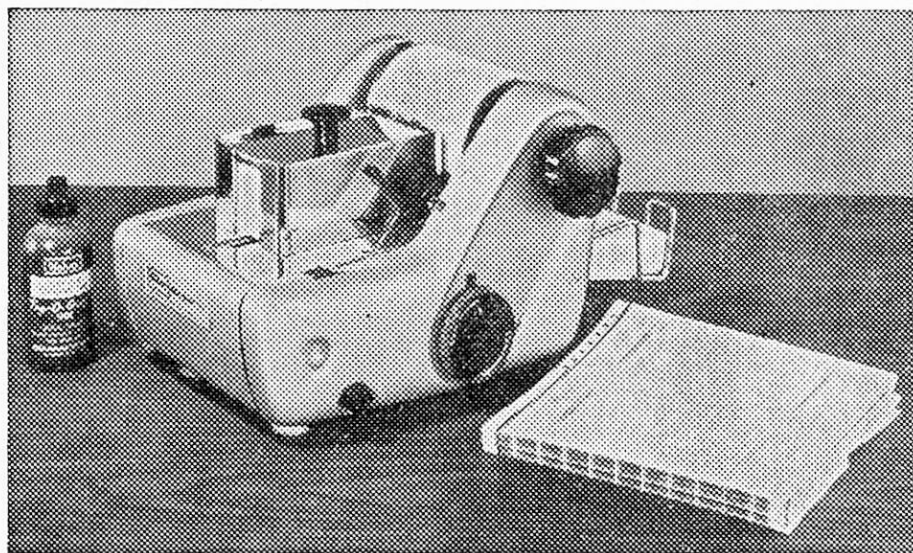
In den Vernehmlassungen wurde zum Teil darauf hingewiesen, daß diese Erweiterung noch nicht genüge.

Eine gesetzliche Lizenz hätte zur Folge, daß die Vervielfältigung nicht mehr von der Einwilligung des Urhebers abhängig, hingegen grundsätzlich entschädigungspflichtig wäre.

Zur gesetzlichen Lizenz führt *Lutz* (S. 239) aus:

«Es ist also keine andere Lösung möglich, als die Schaffung eines Nutzungsbereiches, innerhalb dessen die Herstellung von Photokopien ohne Einwilligung des Urhebers, aber gegen Entgelt, aufgrund einer gesetzlichen Lizenz erlaubt ist. Schranke dieses Bereichs muß auf der einen Seite der wirkliche private Gebrauch im Sinne von URG 22 sein, denn dieser ist nach dem Wesen des Urheberrechts jedenfalls unentgeltlich. Auf der andern Seite muß die Achtung vor der Persön-

MINI-GRAPH elektrischer Karteidrucker



ist ein leistungsfähiger, unauffälliger kleiner Zauberer. Er produziert saubere und gut lesbare Norm-Karteikarten (12,5 x 7,5 cm) in jeder von Ihnen gewünschten Anzahl.

- keine Einrichtungszeiten
- von jedermann leicht bedienbar
- die preisgünstigen Matrizen können mit der Maschine getippt oder mit dem Kugelschreiber beschriftet werden
- keine Übertragungsfehler
- schneller Druck (2 Stück pro Sekunde)
- automatische Abstellung wenn die vorbestimmte Anzahl erreicht ist
- kleiner Platzbedarf und geringes Gewicht
- niedrige Anschaffungskosten

Sistematic AG, Büromaschinen
Bernerstraße 182, 8048 Zürich, Tel. 051 / 62 68 22

lichkeit des Urhebers und den vermögensrechtlichen Interessen der Verleger der gesetzlichen Lizenz eine Grenze setzen.

Die genaue Abgrenzung des Bereiches der gesetzlichen Lizenz ist nicht Sache dieser Arbeit. Jedenfalls muß die Photokopie von vergriffenen Werken, welche ihr Urheber nicht aus persönlichen Gründen aus dem Verkehr zurückgezogen hat, und von kleineren Ausschnitten aus wissenschaftlichen Werken gegen Entgelt erlaubt sein. Der Abdruck ganzer Werke dagegen muß, mit Ausnahme der Herstellung von Mikrokopien in Bibliotheken und der Vervielfältigung einzelner ganzer Artikel aus Zeitschriften, dem Urheber und dem Verleger nicht nur in vermögensrechtlicher Hinsicht, sondern in vollem Umfange vorbehalten werden.

Mit der Schaffung einer solchen gesetzlichen Lizenz würden zwar das Urheberrecht und das URG um eine echte Schranke vermehrt. Diese hätte jedoch nicht den Zweck, die Rechte der Urheber zu beeinträchtigen, sondern ihnen die praktische und kontrollierbare Durchsetzung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche in einer teilweise privaten Sphäre zu ermöglichen, in der die Tatbestände oft kaum mehr erfaßbar sind und in der die strikte Trennung von Berechtigten und Unberechtigten die Verwertung des Werkes ungebührlich erschweren würde.»

Die zufolge einer gesetzlichen Lizenz geschuldeten Entschädigungen könnten von Verwertungsgesellschaften eingezogen werden, die entweder direkt mit den Nutzern Pauschalverträge abschließen würden, oder aber mit den Herstellern von Geräten, die zur Vornahme von Vervielfältigungen geeignet sind, die dann durch einen Zuschlag auf den Verkaufspreis diese Gebühren auf die Käufer abwälzen würden. Eine solche gesetzliche Lizenz besteht z. B. in Deutschland.

II. Prozeßrecht

1. Mikrofilme sind grundsätzlich taugliche Beweismittel (Urkunden)

Es ist vorweg festzustellen, daß das Prozeßrecht *kantonal* geregelt ist. Jeder Kanton hat eine eigene Zivil- und Strafprozeßordnung. In den einzelnen Prozeßordnungen sind in der Regel als Beweismittel anerkannt:

- Zeugen
- Augenschein
- Sachverständiger, bzw. Expertise
- Parteibefragung oder Parteiverhör
- Urkunden

Mikrofilme sind als *Urkunden* zu betrachten. *Guldener* (S. 350) versteht unter Urkunden Augenscheinobjekte besonderer Art; es sind bewegliche Sachen, die der Aufzeichnung eines Gedankens dienen (Schriftstücke, Pläne von Projekten und dergleichen) oder Dinge der Außenwelt wiedergeben (Fotografien, Schallaufnahmen und dergleichen).

Man unterscheidet folgende Hauptarten von Urkunden: *Öffentliche Urkunden* und *private Urkunden*.

«Öffentliche Urkunden sind Urkunden, die von einer Amtsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit in vorgeschriebener Form ausgestellt worden sind. Sie genießen öffentlichen Glauben, haben also die Vermutung der Richtigkeit für sich, sofern nicht ihre Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Urkunden, die aus privater Hand stammen, heißen Privaturkunden» (vgl. *Guldener* S. 351).

Bei Mikrofilmen in Wirtschaft und Verwaltung dürfte es sich vorwiegend um Privaturkunden handeln.

Öffentliche Urkunden sind z. B. notarielle Urkunden.

In der Praxis werden nun häufig den Gerichten statt Originalurkunden Kopien (vor allem Fotokopien) als Urkunden eingereicht. Grundsätzlich sind auch solche Kopien als Urkunden taugliche Beweismittel. Es besteht dabei kein rechtlicher Unterschied zwischen Fotokopien und Mikrofilmen.

2. Die meisten Prozeßordnungen der Schweiz betrachten jedoch Kopien nicht in jedem Fall als vollwertige Beweismittel.

Dieser Satz betrifft selbstverständlich nur Urkunden, die Kopien eines Originals sind, was offenbar bei Mikrofilmen immer der Fall ist, im Unterschied zu Fotos und Tonbändern.

So sind nach *Guldener* (S. 351) Urkunden dem Gericht nach Möglichkeit im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Die kantonalen Zivilprozeßordnungen verlangen meistens die Eingabe des Originals oder einer beglaubigten Abschrift einer Urkunde. Wenn nur eine Kopie eingereicht wird, wird dann jeweils gesagt, die Vorlegung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift habe auf Antrag der Parteien oder des Gerichts zu erfolgen. Ein solcher Antrag wird in der Praxis selten gestellt, nämlich nur dann, wenn Zweifel an der Identität zwischen Original und Kopie bestehen. Umgekehrt ist zum Teil in den Prozeßordnungen die Möglichkeit der Anerkennung der Kopie durch die Gegenpartei vorgesehen; auch in diesem Fall erübrigt sich die Edition des Originals.

3. Probleme können dann entstehen, wenn das Original oder eine beglaubigte Abschrift nicht beigebracht werden können.

Das Original kann im Besitze des Beweisführers, im Besitze der Gegenpartei oder im Besitze eines Dritten sein. Befindet es sich im Besitz des Beweisführers, kann es im Bedarfsfall ohne weiteres vorgelegt werden. Ist es im Besitz der Gegenpartei, besteht gemäß den Prozeßordnungen die Möglichkeit, dieses im Rahmen des Prozesses von der Gegenpartei herauszuverlangen. Dasselbe gilt für den Fall, daß sich das Original im Besitz eines Dritten befindet (sog. Editionsspflicht).

Was geschieht nun aber, wenn das Original untergegangen ist oder sonstwie nicht beigebracht werden kann? Ist dann der Beweis nicht erbracht und die Tatsache nicht bewiesen? Entsteht ein Rechtsverlust für den Beweispflichtigen? Diese Frage stellt sich nur dann, wenn die Gegenpartei behauptet, die Kopie oder das Original sei gefälscht oder das Original existiere nicht. Ein solcher Einwand wird an sich selten erhoben, aber es kann sich doch diese Situation ergeben (vgl. dazu Ziff. 4).

4. Probleme können insbesondere dann entstehen, wenn die Übereinstimmung mit dem Original bestritten, das heißt eine Fälschung behauptet wird.

Ich gehe im folgenden davon aus, daß das Original oder eine beglaubigte Abschrift nicht bebringbar sind.

Das Problem der Fälschung stellt sich nicht nur bei Kopien, sondern auch bei Originalen. Sogar eine öffentliche Urkunde kann durch andere Beweismittel entkräftet werden (vgl. Art. 9 ZGB). Das Problem der Fälschung ist somit kein spezifisches Kopienproblem. Bei Kopien bestehen jedoch größere Fälschungsmöglichkeiten als bei Originalen, da die Kopie *und* das Original gefälscht sein können. Es entsteht somit ein Problem der Beweisbarkeit des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins einer Fälschung (siehe dazu Ziff. 5/6).

5. Die Beweislast für die Echtheit einer Kopie (und des Originals) liegt in der Regel beim Beweisführer.

Dieser Satz ist wie folgt zu präzisieren: Bei öffentlichen Urkunden obliegt der Beweis der Unechtheit oder Unrichtigkeit dem Gegner des Beweisführers.

Bei Privaturkunden jedoch, und diese stellen in Industrie und Verwaltung die überwiegende Mehrzahl dar, obliegt der Beweis der Echtheit im Falle der Bestreitung dem Beweisführer.

Wer also eine Urkunde nach der Herstellung einer Kopie vernichtet, riskiert im Prozeßfall, in Beweisschwierigkeiten zu geraten.

6. In den Fällen von Ziffern 3–5 erfolgt eine freie Beweiswürdigung durch den Richter.

In diesen Fällen kann derjenige, der die Echtheit oder Unechtheit der Kopie resp. des Originals beweisen sollte, diesen Beweis kaum liquid erbringen. Das führt aber nicht notwendig zu einem Beweisverlust. Bei Unmöglichkeit der Beweisleistung erfolgt eine freie Beweiswürdigung durch den Richter.

Dabei muß der Richter das gesamte ihm vorgelegte Material und das Verhalten der Parteien würdigen. Bereits der äußere Eindruck einer Urkunde kann Zweifel an ihrer Echtheit mit sich bringen (z. B. bei Radierungen). Auch das Verhalten der Parteien kann ausschlaggebend sein (z. B. der Grund, warum das Original vernichtet wurde). Im weiteren können auch andere Indizien und weitere Beweismittel die freie Beweiswürdigung des Richters beeinflussen.

Daraus ist zu folgern, daß zwar eine Kopie ohne Original ein Beweismittel bleibt, daß aber dessen Beweiswert im Fall der Geltendmachung einer Fälschung von der freien richterlichen Beweiswürdigung abhängt.

Das wird sich auch in Zukunft kaum ändern, da diese Folge nicht auf einer Antipathie gegenüber Kopien beruht, sondern auf der Schwierigkeit, allenfalls den Vorwurf der Fälschung wissenschaftlich zu entkräften.

Deshalb ist für jeden Betrieb zu empfehlen, bei äußerst wichtigen Dokumenten, die in einem Prozeß mit großer wirtschaftlicher Tragweite von erheblicher Bedeutung sein könnten (z. B. eine wichtige Bestellung oder Auftragsbestätigung), die Originale nicht zu vernichten.

7. Sonderfall Persönlichkeitsschutz: Es können persönlichkeitsrechtliche Gründe gegen eine Zulassung als Beweismittel sprechen.

Dazu folgende Bemerkungen: Privat- und Geheimsphäre sind zivil- und strafrechtlich geschützt. Unzulässig kann sowohl die Aufnahme als auch die Verwertung (durch den Aufnehmenden oder Dritte) von Aufnahmen aus dem Privat- und Geheimbereich sein.

Die Verwertung von durch Ton- und Bildaufnahmen rechtswidrig erlangten Beweismitteln im Prozeß ist daher nicht ohne weiteres möglich.

Zahlreiche Autoren lehnen die Verwendung einer heimlich erlangten Aufnahme, d. h. eines rechtswidrig erlangten Beweismittels im Prozeß, generell ab.

Andere möchten fallweise abklären, ob die durch die Verwendung eines rechtswidrig erlangten Beweismittels erfolgende Rechtsverletzung so schwerwiegend ist, daß das Beweismittel unverwertbar bleiben soll. Danach wären rechtswidrig beschaffte Beweismittel dann verwertbar, wenn der in die Privat- und Geheimsphäre Eingreifende in einem Beweisnotstand gehandelt hat. Die Ursache einer allfälligen Nichtverwertbarkeit solcher Beweismittel im Prozeß liegt somit im Inhalt und nicht im Beweismittel als solchem.

8. Sonderfall Art. 962 f. OR

Dazu folgende Bemerkungen: Gemäß Art. 962 OR hat derjenige, welcher zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, diese während 10 Jahren aufzubewahren. Die eingegangenen und die Kopien der ausgegangenen Geschäftskorrespondenzen sind ebenfalls während 10 Jahren aufzubewahren.

Dieser Artikel setzt voraus, daß grundsätzlich die Originale aufbewahrt werden müssen.

Ein Postulat *Vontobel* fordert eine Ergänzung von Art. 962 OR in dem Sinn, daß diese Unterlagen auch in Form von Mikrofilmkopien aufbewahrt werden können.

Demnächst ist eine Revision dieses Artikels zu erwarten, weil offensichtlich ein Bedürfnis zur Zulassung von Mikrofilmen besteht. Es ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, daß diese Frage nicht nur von prozessualer, sondern auch von strafrechtlicher und steuerrechtlicher Bedeutung ist. Es geht bei der Lösung dieses Problems somit nicht nur um private, sondern auch um öffentliche Interessen.

Dem schweizerischen Gesetzgeber stehen folgende Möglichkeiten offen: Er kann die Mikroverfilmung von Anfang an zulassen oder erst ab einem bestimmten Zeitpunkt. Er kann das Recht zur Mikroverfilmung auf alle Unterlagen beziehen oder nur auf bestimmte Dokumente (z. B. Handelskorrespondenzen, Massenbelege, hingegen nicht auf Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen, Revisorenberichte). Es sei auf die Regelung in Deutschland verwiesen, wo das Recht zur Aufbewahrung als Mikrokopie sich auf empfangene Handelsbriefe und Buchungsbelege bezieht. Nicht als Mikrokopie aufbewahrt werden dürfen in Deutschland hingegen Handelsbücher, Inventare und Bilanzen.

Allenfalls ist auch eine Differenzierung hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen je nach der Wichtigkeit der Dokumente möglich.

Es wäre auch denkbar, daß das Recht zur Aufbewahrung als Mikrokopie nur größeren Gesellschaften zugestanden wird, da sich vor allem dort Platzprobleme stellen.

Der Gesetzgeber wird sich auch die Frage stellen müssen, ob nicht Bestimmungen zu erlassen sind, welche die Frage der Systematik, des Ordnungsprinzips und der Erstellung eines Protokolls bei Mikroverfilmungen betreffen.

Der Gesetzgeber wird auch zu entscheiden haben, ob nur eine Aufnahme auf Bildträger (z. B. Mikrofilm) oder auch auf Schriftträger (Computer) möglich sein soll.

Über diese Fragen wird, wie gesagt, demnächst entschieden werden. Es ist zu hoffen, daß dabei den Interessen der Unternehmer, welche das Mikrofilmverfahren anwenden, angemessen Rechnung getragen wird.

Diskussion

Herr *Dr. Gautschi* äußert Zweifel, ob die von Herrn *Dr. Riklin* gebrauchte Definition «Werke der Literatur oder Kunst» auch technische Artikel umfasse. Herr *Tobler* unterstützt diesen Einwand mit dem Argument, daß z.B. bei technischen Zeichnungen, die vom Computer hergestellt werden, nicht

von «persönlicher Eigenart» zur Begründung eines Urheberrechtsanspruches gesprochen werden könne.

Herr *Dr. Gautschi* erwähnt, daß man bei Concast – wie auch bei BBC – zur Mikroverfilmung von technischen Zeichnungen übergegangen sei. Der Vorteil dieser Technik falle dahin, wenn Mikrofilme im Prozeßrecht nicht beweiskräftig seien. Herr *Moosmann* erwidert, daß es ohnehin üblich sei, die Originalzeichnungen so lange aufzubewahren, wie sie als Fertigungsunterlagen gebraucht würden. Herr *Hunziker* ergänzt, daß keine rechtliche Aufbewahrungspflicht über die Garantiezeit eines verkauften Objektes hinaus bestehe.

Auf die Frage von Herrn *Tobler*, ob man beim Kopieren von Referatediensten ein Vergehen gegen das Urheberrecht dadurch vermeiden könne, daß man den Text nicht in vollem Umfang kopiere, erwidert Herr *Dr. Riklin*, daß lediglich Zitate als Hilfsmittel erlaubt, alle Formen von Kopien für Dritte aber verboten seien. Herr *Dr. Stüdeli* verweist im Zusammenhang mit dieser Frage auf die Bedeutung der Sekundärliteratur und Referatedienste für das Dokumentationswesen. Die derzeitige rechtliche Situation sei unbefriedigend; denn man könne nur den individuellen Beitrag, nicht aber das Allgemeinwissen schützen.

Herr *Dr. Haenle* betont, daß eine Bibliothek mit großem Benutzerkreis keine andere Wahl habe, als Kopien der in der Bibliothek vorhandenen Zeitschriftenartikel und technischen Berichte zu verschicken, denn eine Ausleihe sei praktisch nicht durchführbar. Nach derzeitigem Recht ist aber diese, wie Herr *Dr. Riklin* unterstreicht, die einzige zulässige Lösung. Herr *Dr. Stüdeli* stellt fest, daß das heute geltende Recht nicht einhaltbar sei, weil es die Belange der Bibliotheken, Industriebetriebe und Forschungsanstalten nicht berücksichtige. Er spricht die Hoffnung aus, daß es bei der geplanten Änderung des Urheberrechts nicht nur erlaubt werde, innerhalb eines Betriebes Kopien für Mitarbeiter anzufertigen, wenn das Original mindestens einmal käuflich erworben worden sei, sondern auch in den Fällen, wo das Original nicht mehr erwerbbar sei. Herr *Dr. Riklin* räumt ein, daß auch der Entwurf der Expertenkommission der Situation einer Großbibliothek nicht gerecht werde, und daß man wohl an eine Lösung mit Lizenzvergabe oder dgl. denken müsse.

Literatur

Max *Guldener*, Schweiz. Zivilprozeßrecht, 2. A., Zürich 1958.

Martin *Lutz*, Die Schranken des Urheberrechts nach schweizerischem Recht, Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Heft 246, Zürich 1964.

Alois *Troller*, Immaterialgüterrecht, Bd. I, 2. A., Basel 1968 und Bd. II, 2. A., Basel 1971.